

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Covid-19-Epidemie stellt uns alle vor betriebliche, berufliche und private Herausforderungen. Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Krise hat die Politik in kurzer Zeit eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen ergriffen. Gerne möchten wir Ihnen dabei helfen, unter diesen Maßnahmen die für Ihre individuelle Situation passende Unterstützung zu finden, welche Sie im nachfolgenden in Übersicht sehen:

1. Soforthilfen

Zur Abmilderung coronabedingter Liquiditätsengpässe bei Soloselbstständigen, Kleinstunternehmern und kleinen Familienbetrieben hat die Bundesregierung ein Soforthilfepaket im Umfang von 50 Mrd. EUR auf den Weg gebracht. Das Programm wird von den einzelnen Bundesländern umgesetzt und teilweise durch jeweilige länderspezifische Sofortprogramme ergänzt.

Eine gute und umfassende Übersicht zu den einzelnen Sofortprogrammen der Bundesländer finden Sie auf folgenden Seiten. Welches Programm für Sie Geltung hat, bestimmt sich nach dem Sitz Ihres Unternehmens.

Übersicht:	https://www.fuer-gruender.de/blog/corona-soforthilfen-bundeslaender/
Berlin:	https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html
Bayern:	https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Hessen:	https://www.hwk-wiesbaden.de/artikel/corona-soforthilfe-hessen-44,0,3406.html
Baden-	https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-
Württemberg:	foerderprogramme/soforthilfe-corona/
Nordrhein-	https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020
Westfalen:	

Gemeinsam ist den einzelnen Programmen, dass existenzbedrohende Zahlungsschwierigkeiten durch einen einmaligen staatlichen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, überbrückt werden sollen. Die Höhe des Zuschusses ist von der jeweiligen Mitarbeiterzahl der Unternehmen abhängig. Voraussetzung ist, dass die Liquiditätsschwierigkeiten des Unternehmens erst durch die Covid-19-Pandemie ausgelöst wurden. Das Programm bezieht sich ausschließlich auf betriebliche Kosten, welche durch das Wegbrechen der Einnahmen nicht mehr bedient werden können, also etwa Mieten, Kreditraten oder Leasingaufwendungen. D.h. wenn die laufenden betrieblichen Kosten nicht mehr durch die Umsätze/Einnahmen gedeckt sind, können Sie unabhängig des Bestandes an Rücklagen die Soforthilfe beantragen.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise ist grundsätzlich möglich, allerdings werden andere Unterstützungen auf den Zuschussbedarf angerechnet.

2. Finanzielle Unterstützung durch Krisendarlehen

Die Kreditvergabe an Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, soll schneller und unbürokratischer erfolgen. Ermöglicht wird dies in erster Linie durch die Ausweitung

der entsprechenden Förderprogramme der Landesförderanstalten sowie der KfW. Neu an den modifizierten Programmen ist, dass die Förderanstalten die Hausbanken von 90% der Haftung freistellen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine größere Kreditvergabe durch die Hausbanken auch in den gegenwärtig unsicheren Krisenzeiten erfolgt.

Die wichtigsten Corona-Kreditprogramme der KfW sind zum einen der KfW-Unternehmerkredit für Betriebe und Selbstständige, die seit mehr als 5 Jahre am Markt sind sowie zum anderen der ERP-Gründerkredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre bestehen. Voraussetzung für die Teilnahme am Gründerkredit-Programm ist aber, dass das Unternehmen mindestens seit 3 Jahren existiert bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen kann. Für die Programme werden Zinssätze ab 1,00% für kleine und mittlere Unternehmen angeboten. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 25% des Jahresumsatzes 2019.

Informationen zu den Programmen der KfW finden Sie unter folgendem Link: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Sollten Sie Interesse an einem solchen KfW-Corona-Kreditprogramm oder einem Programm der Landesförderanstalten haben, wenden Sie sich an Ihre Hausbank. Die Bank wird für die Kreditvergabe trotz des Ansinnens einer möglichst unbürokratischen Bearbeitung dennoch Zahlen zur voraussichtlichen Kapitaldienstfähigkeit anfordern. Die Hausbanken entscheiden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, ob Ihr Antrag auf Teilnahme an den Förderprogrammen an die Institute weitergeleitet wird.

3. Steuerliche Erleichterungen

Unternehmen, die in der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können fällige Steuerzahlungen bis zum 31. Dezember 2020 zinslos stunden lassen. Dies gilt unter anderem für die Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer. Eine Stundung der Lohnsteuer ist leider nicht möglich. Hier signalisiert die Finanzverwaltung allerdings die Bereitschaft die Lohnsteuer im Rahmen von Vollstreckungsaufschüben (entspricht einer Stundung) zu „stunden“.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Vorauszahlungen für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer herabsetzen zu lassen. Hierzu muss die wirtschaftliche Situation dargelegt, die entstandenen wirtschaftlichen Schäden jedoch nicht wertmäßig nachgewiesen werden.

Einige Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen und Baden-Württemberg, ermöglichen es zudem, die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer auf null herabzusetzen ohne gleichzeitig die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu verlieren.

Von Vollstreckungsmaßnahmen soll bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, bis zum 31.12.2020 abgesehen werden. Säumniszuschläge im Zeitraum März bis 31.12.2020 sollen erlassen werden.

4. Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Die krisenbedingte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu muss die sofortige Einziehung der Beiträge eine erhebliche Härte für den Arbeitgeber darstellen und zwar nach Berücksichtigung anderer Maßnahmen, wie Kurzarbeitergeld, Soforthilfe oder Kredite. Eine Stundung der Sozialversicherungsleistungen kommt daher nur als letztes Mittel in Betracht. Die Leistung einer Sicherheit zur Erlangung der Stundung ist aber nicht mehr erforderlich.

Für die im März und April fälligen Sozialversicherungsbeiträge sollen keine Säumniszuschläge oder Mahngebühren erhoben werden. Auch von Vollstreckungsmaßnahmen soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind.

5. Stundung der Beiträge zu Baugenossenschaften und SOKA-BAU

Auch die Baugenossenschaften gewähren Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind, Erleichterungen wie die zinslose Stundung von Beiträgen. Einen Überblick zu den einzelnen Baugenossenschaften finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-bg-bau-erleichtert-stundung>. Es ist sinnvoll, diesbezüglich direkt auf die jeweilige Baugenossenschaft zuzugehen und Möglichkeiten zu erörtern.

Die SOKA-BAU wird für die Meldemonate März bis Mai 2020 auf die Berechnung von Verzugszinsen verzichtet. Ferner wird sie von der Mahnung fälliger Forderung bis vorerst 31.05.2020 absehen, was einer stillschweigenden Stundung gleichkommt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.soka-bau.de/soka-bau/medien/nachrichten/beitrag/corona-situation-aktuelle-hinweise/>.

6. Kurzarbeitergeld

Auf unserer Homepage www.laubengaier.de finden Sie eine ausführliche Übersicht zum aktuellen Kurzarbeitergeld.

Unterstützungsmöglichkeiten durch die Kanzlei

- 1 Hilfe bei Beantragung der Soforthilfe und der Beantragung von Krisendarlehen
- 2 Unterstützung bei der Stundung, Herabsetzung und dem Vollstreckungsaufschub der vorstehenden Steuerbelastungen
- 3 Erstellung einer Reichweitenberechnung über Ihre Liquidität und Maßnahmenbesprechung (welche Möglichkeiten bestehen zur Kostenreduktion und/oder Kostenstreckung)

Es existieren somit einige Möglichkeiten, den durch den Corona-Virus ausgelösten wirtschaftlichen Auswirkungen zu begegnen. Hierbei stehen wir Ihnen mit unserer Beratung zur Seite. Sollten Sie im Hinblick auf die Soforthilfeprogramme Fragen zur Antragstellung haben, Unterstützung bei der Ermittlung des für Sie drohenden Liquiditätsengpasses benötigen oder wissen möchten, ob Sie antragsberechtigt sind, setzen Sie sich gerne mit unserer Kanzlei in Verbindung. Auch bei der Inanspruchnahme der steuerlichen Erleichterungen und der Zusammenstellung notwendiger Angaben für eine Darlehensgewährung unterstützen wir Sie gerne.

Nehmen Sie einfach Kontakt mit unserer Kanzlei auf.

Bleiben Sie gesund!